

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2014/112

Fachbereich/Amt: III - Planungs- und Umweltamt
 Bearbeiter-in/Tel.: Frau Meier / 604-613

Datum: 02.09.2014

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	16.09.2014	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	21.10.2014	öffentlich

Widmungsergänzung „Am Bahnhofsbusch“, in Ekern sowie Einziehung des Flurstücks 168/1 der Flur 26, Gemarkung Bad Zwischenahn, Heiderosenweg

Beschlussvorschlag:

a) Widmungsergänzung „Am Bahnhofsbusch“ (O 701) in Ekern

Als **Ortsstraße (O)** wird gemäß § 6 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) festgelegt und als solche in das Bestandsverzeichnis für die Gemeindestraßen und die sonstigen Straßen eingetragen und ergänzt:

<u>Straßenname</u>	<u>Straßenart/-nummer</u>	
Widmungsergänzung „Am Bahnhofsbusch“	O	701

Die Widmungsergänzung, die in der der Beschlussvorlage beigefügten **Anlage 1** orange dargestellt ist, erstreckt sich auf das Flurstück 20/18 der Flur 22, Gemarkung Bad Zwischenahn.

- Anfangspunkt: Am Bahnhofsbusch (südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 145/3, Flur 22, Gemarkung Bad Zwischenahn
- Endpunkt: südlicher Grenzpunkt des Flurstücks 20/18, Flur 22, Gemarkung Bad Zwischenahn (Wendeplatz)
- Gesamtlänge: ca. 34 m

b) Einziehung des Flurstücks 168/1 der Flur 26, Gemarkung Bad Zwischenahn, Heiderosenweg (O 3180)

Als **Ortsstraße (O)** zum „Heiderosenweg“ wird das bisher gewidmete Flurstück 168/1, Flur 26, Gemarkung Bad Zwischenahn, zur Größe von 21 m² mit sofortiger Wirkung gemäß § 8 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) eingezogen bzw. entwidmet:

<u>Straßenname</u>	<u>Straßenart/-nummer</u>	
Einziehung des Flurstücks 168/1, Flur 26, Gemarkung Bad Zwischenahn (Heiderosenweg)	O	3180

Das mit sofortiger Wirkung einzuziehende Flurstück 168/1, Flur 26, Gemarkung Bad Zwischenahn, ergibt sich aus der der Beschlussvorlage beigefügten **Anlage 2**, in der die Einziehung blau dargestellt ist.

Sachverhalt:

a) Widmungserganzung „Am Bahnhofsbusch“ (O 701) in Ekern

Die von der Erschlieungstragerin hergestellte Verlangerung und der Wendeplatz der Ortsstrae „Am Bahnhofsbusch“ wurden am 08.07.2014 mangelfrei abgenommen, so dass die **Widmungserganzung** zur Ortsstrae „Am Bahnhofsbusch“ (O 701) erfolgen kann.

Voraussetzung fur die Widmung ist, dass der Trager der Straenbaulast Eigentumer des der Strae dienenden Grundstucks ist. Das zu widmende Flurstuck 20/18 der Flur 22, Gemarkung Bad Zwischenahn, gehort mit Eintragungsbekanntmachung vom 10.10.2013 der Gemeinde und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 144 – ostlich der Edewechter Strae - . Darin ist es als offentliche Verkehrsflache festgesetzt.

Durch die Widmung wird die Offentlichkeit einer Strae im Rechtssinne begrundet. Damit ist der Gebrauch der Strae jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Zustandig fur die Widmung ist gema § 6 Abs.1 des Nds. Straengesetzes (NStrG) der Trager der Straenbaulast, mithin fur Gemeindestraen, die Gemeinde.

Bei der Widmung sind die Straengruppe, zu der die Strae gehort (Orts- und Gemeindeverbindungsstrae oder andere Strae im Auenbereich), festzulegen.

Mit der Widmung geht die Straenbaulast auf die Gemeinde uber.

Die Widmung ist mit Belehrung uber den zulassigen Rechtsbehelf offentlich bekanntzumachen (§ 6 Abs. 3 NStrG).

b) Einziehung des Flurstucks 168/1 der Flur 26, Gemarkung Bad Zwischenahn, Heiderosenweg (O 3180)

Hat dagegen eine Strae keine Verkehrsbedeutung mehr, so soll sie gema § 8 des NStrG vom Trager der Straenbaulast eingezogen werden (Einziehung).

Mit der Einziehung einer Strae entfallen Gemeingebrauch (§ 14) und widerrufliche Sondernutzungen (§§ 18 ff.).

Mit Ratsbeschluss vom 22.05.2012 wurde u.a. auch die Widmung des Flurstucks 168/1, Flur 26, Gemarkung Bad Zwischenahn, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 100 – Ortseingang Ost - beschlossen. Die Teilflache von 21 m² ist jedoch nicht als offentliche Verkehrsflache hergestellt worden, sondern es handelt sich um eine privat genutzte Flache, so dass gema § 8 des Niedersachsischen Straengesetzes (NStrG) diese Teilflache von 21 m² mit sofortiger Wirkung eingezogen, sprich aufgehoben oder entwidmet werden kann. Mit dieser unerheblichen Verlegung einer Teilflache ist ein Teil der Strae dem Verkehr auf Dauer entzogen worden. Gema § 8 Abs. letzter Satz des Nds. Straengesetzes (NStrG) bedarf es in dem Fall einer besonderen Ankundigung und Bekanntmachung der Einziehung nicht.

Die genannten Straen liegen in Baugebieten und gehoren daher gema § 47 Ziffer 1 des Nds. Straengesetzes (NStrG) zu den **Ortsstraen (O)**.

Externe Anlagen:

Anlagen 1 und 2